


<b>Gericht:</b>	OLG Frankfurt	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	22.09.1986		Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
<b>Aktenzeichen:</b>	2 Ws (B) 151/86 OWiG.	<b>Fundstelle:</b>	MDR 1987, 167
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschl.	<b>Normen:</b>	§ 22 PBefG, § 61 PBefG

### Titelzeile

### Kein Zwang zur Taxi-Beförderung gegen Euro-Scheck.

### Leitsatz

Ein Taxifahrer, der sich weigert, einen Fahrgast zu befördern, der nicht mit Bargeld sondern mit einem Euro-Scheck bezahlen will, verstößt nicht gegen die Bestimmungen der §§ 22, 61 Abs. 1 Nr. 3c PBefG.

### Aus den Gründen:

Bei der Verpflichtung zur Zahlung des Fahrpreises handelt es sich um eine Geldschuld, die grundsätzlich durch die Zahlung von Geld in inländischer Währung zu erfüllen ist. Zwar kann der Gläubiger einer Geldforderung an Erfüllungsstatt auch andere anerkannte Zahlungsmittel, wie Euro-Schecks, entgegennehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, vielmehr besteht die Pflicht zur Annahme eines bestimmten Zahlungsmittels nur bei den gesetzlichen Zahlungsmitteln, die Kraft staatlicher Anordnung angenommen werden müssen. Dies sind nur die von der deutschen Bundesbank ausgegebenen Banknoten und die vom Bund ausgegebenen Scheidemünzen bis zu einem Münzwert von 20 DM (vgl. hierzu Palandt/Heinrichs, BGB 45. Aufl. Anm. 1 und 2 zu § 244, 245 BGB mit Verweis auf § 14 I BBankG und Art. 2 MünzG; sowie Erman-Sirp, BGB 7. Aufl. Anm. 2 [Rdz. 2] und Anm. 3 a. E. [Rdz. 4] zu § 244 BGB).

Der betr. Taxifahrer war deshalb nicht verpflichtet, den ihm angebotenen Euro-Scheck als Bezahlung für den Fahrpreis anzunehmen... Damit entfiel auch die sich aus § 22 PBefG ergebende Beförderungspflicht.

Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. Reinschmidt, Frankfurt